

Gemeinde Müssen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Müssen

Datum

04.04.2019

Beratung:

Bebauungsplan Nr. 13 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB für das Gebiet: "Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12", hier: Aufstellungsbeschluss

Im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen plant der Grundstückseigentümer weitere Bauplätze für Einfamilienhäuser zu schaffen. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung kann im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB durchgeführt werden.

Sämtlich entstehende Planungskosten sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen. Weiterhin hat der Grundstückseigentümer sämtlich entstehende Kosten für erforderliche Maßnahmen zur gesicherten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers zu übernehmen.

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet: „Nördlich der Büchener Straße, östlich des Bebauungsplanes Nr. 12“ wird der Bebauungsplan Nr. 13 gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Planungsziel ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche, zur Schaffung von ca. 9-10 Bauplätzen.

Vorausgesetzt wird, dass mit dem Grundeigentümer der Fläche ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Bauleitplanungskosten geschlossen wird. Erst nach Vertragsabschluss wird der Bebauungsplan Nr. 13 ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden soll das Büro Gosch-Schreyer-Partner (GSP), Paperbarg 4, 23843 Bad Oldesloe, beauftragt werden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von zwei Wochen erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: